



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 27. Juli 2016

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 5  
79083 Freiburg

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Dezernat 4, Bau und Umwelt  
79081 Freiburg im Breisgau

## Anwendung der VwV Boden bei großflächig erhöhten Schadstoffgehalten

Im Zusammenhang mit der Detailuntersuchung von großflächig erhöhten Schadstoffgehalten in Böden (geS-Flächen) des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald stellte sich die Frage, ob die Öffnungsklausel unter Nr. 6.3 der Verwaltungsvorschrift für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ v. März 2007 (VwV Boden) auch auf technische Bauwerke anzuwenden ist.

In Absprache mit unserer für Kreislaufwirtschaft zuständigen Abteilung 2 kommen wir zum Ergebnis, dass die Öffnungsklausel unter Ziffer 6.3 der VwV-Boden sowohl für bodenähnliche Verwertungen von Bodenmaterial, wie beispielsweise der Verfüllung von Abgrabungen, als auch für die Verwertung von Bodenmaterial in technischen Bauwerken, wie zum Beispiel in Lärmschutzwällen, angewandt werden kann.

Eine Überschreitung der entsprechenden Zuordnungswerte darf jedoch sowohl bei bodenähnlicher als auch bei technischer Verwertung nicht mit einer erheblichen Freisetzung von Schadstoffen und zusätzlichen Einträgen verbunden sein, die nachteilige Auswirkungen auf Bodenfunktionen erwarten lassen (vgl. BBodSchV § 9 Abs.2, Abs. 3 in Verbindung mit BBodSchV § 12 Abs. 10).

Gem. § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BBodSchV sowie den Anforderungen der Öffnungsklausel nach Ziffer 6.3 VwV Boden, sind insbesondere in Bezug auf die Eluatgehalte und damit auf eine mögliche erhebliche Freisetzung und Verlagerung von Schadstoffen die folgenden Anforderungen einzuhalten:

## **1. Bodenähnliche Anwendungen:**

Innerhalb eines nach § 12 Abs. 10 der BBodSchV behördlich festgelegten Gebiets dürfen natur- oder siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgesamtgehalte im zu verwertenden Bodenmaterial die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschreiten.

Im zu verwertenden Bodenmaterial sind darüber hinaus die Z0\* Werte im Eluat gem. Tab. 6-1 der VwV Boden einzuhalten.

## **2. Technische Bauwerke:**

Für die Einbaukonfiguration Z 1.1 können die Regelungen für bodenähnliche Anwendungen (vgl. Nr. 1) angewandt werden.

Für die Einbaukonfigurationen Z 1.2 und Z 2 hat die Verwertung von Bodenmaterial auch innerhalb eines nach § 12 Abs. 10 BBodSchV behördlich festgelegten Gebiets grundsätzlich unter Einhaltung der entsprechenden Eluatwerte und der Einbaukonfigurationen (Ziffern 5 und 6 der VwV Boden) zu erfolgen.

Bodenmaterial mit natur- oder siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgesamtgehalten über den Z 2 Werten darf in technische Bauwerke eingebaut werden, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte gem. Tab. 6-1 für Z2 nicht überschreiten. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde. Grundvoraussetzung ist zudem die Einhaltung aller übrigen Kriterien für die Einbaukonfiguration Z 2.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Grundlage und unter Beachtung der Anforderungen der Ziffer 3 der VwV Boden Ausnahmen in Bezug auf die übrigen Einbaukriterien, insbesondere der hydrogeologischen Verhältnisse, zulassen.

### **3. Schadstoffuntersuchungen**

Für bodenähnliche Anwendungen sind grundsätzlich sowohl die zur Verwertung anstehenden Bodenmaterialien als auch die Böden am Einbauort zu untersuchen, um auszuschließen, dass es zu einer Verschlechterung der Situation am Einbauort kommt. Bei einer Verwertung in technischen Bauwerken ist das zu verwertende Material zu untersuchen, um sicherzustellen, dass die Zuordnungswerte für die jeweilige Einbaukonfiguration eingehalten werden. Soll Material mit natur- oder siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgesamtgehalten über den Z2 Werten eingebaut werden, so sind auch die Schadstoffgesamtgehalte des Bodenmaterials am Einbauort zu ermitteln.

Auf Untersuchungen kann verzichtet werden, wenn beispielsweise aus einer Detailuntersuchung oder aus abgeleiteten raumeinheitenbezogenen Hintergrundwerten Daten vorliegen, die es erlauben, eine Verschlechterung der Schadstoffsituation am Einbauort durch die Verwertung von Bodenmaterial, bzw. die Überschreitung von Zuordnungswerten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

gez. Fuhrmann  
Ministerialdirigent

Den  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Tübingen

zur Information und mit der Bitte um Beachtung sowie Unterrichtung der  
unteren Verwaltungsbehörden übersandt.

Stuttgart, 27. Juli 2016  
Ministerium für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft

gez. Fuhrmann  
Ministerialdirigent